

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

IX. Band. (Ausgegeben den 9. Februar 1924.) 24. Stück.

I n h a l t:

- N.* 137. Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte vom 29. Januar 1924, betreffend Abhaltung von Kirchenkollekten im Jahre 1924.
- N.* 138. Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte vom 31. Januar 1924, betreffend Wahlen zum Kirchenrat.
- N.* 139. Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte vom 5. Februar 1924, betreffend gemeinsame Gedenkfeier des 400jährigen Bestehens des Kirchenliedes und Einführung des Gesangbuchs.
- N.* 140, Bekanntmachung vom 6. Februar 1924, betreffend Tagegelber.
— Nachrichten.

N. 137.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend Abhaltung von Kirchenkollekten im Jahre 1924.

Oldenburg, 1924 Januar 29.

Der Oberkirchenrat wendet sich auch in diesem Jahre an alle Kirchenräte, um ihnen die Abhaltung der nachstehend genannten außerordentlichen Kollekten zu empfehlen. Wohl geht die Armut durch das deutsche Land, aber unsere Oldenburger Heimat ist immerhin noch nicht am schwersten davon betroffen; die Hilfsbereitschaft hat sich

mannigfach bewährt, und da auch das Zerfließen des Geldes zum Stillstand gekommen ist, so dürfen alle Kirchenräte dringend gebeten werden, möglichst alle genannten Kollekten ihren Gemeindegossen ans Herz zu legen.

1. Die Anstalt „to Hus“ war das ganze letzte Jahr voll besetzt. Die Ernte fiel nur mittelmäßig aus, und die Finanz- und wirtschaftlichen Verhältnisse bereiteten längere Zeit große Schwierigkeiten. Doch sind Hauseltern und Böglinge immer satt geworden, und das Haus ist ohne Schulden aus dem schlimmen Jahr herausgekommen. Für das neue Jahr gelten nun wieder die alten Friedenssätze. Aber es ist zu befürchten, daß mit ihnen nicht auszukommen ist, wenn nicht die Preise der Bedarfsgegenstände sinken, und daß die staatlichen Stellen ihre Ausgaben für Wohlfahrtspflege aufs äußerste beschränken. Darum muß die Hilfsbereitschaft der Kirchengemeinden für to Hus sich aufs neue regen und mit der alten Tatkraft der helfenden Liebe die Anstalt zu erhalten suchen.

2. Dringlicher noch erscheint eine tatkräftige Hilfe für das Heideheim bei Ahlhorn. Bis zum November vorigen Jahres hat es ohne Unterbrechung allmonatlich 30—35 erholungsbedürftige Kinder aufnehmen und herauspflegen dürfen. Aber die Fürsorgestellen, durch welche die größere Zahl dieser Kinder ins Heim geschickt wurden, verfügen über immer geringer werdende Mittel, die Unterernährung und Erholungsbedürftigkeit zahlreicher Kinder aber nimmt zu. Der Landesverein für Innere Mission, von dem das Heideheim geleitet wird, gedenkt nach Kräften Zuschüsse zu den Verpflegungskosten zu leisten, zugleich aber auch den Freibettfonds erheblich zu stärken, wenn ihm nur die Mittel aus dem Lager aller Freunde unserer schwachen Kinder dargereicht werden.

3. Das Seemannsheim in Nordenham hat sich trotz der Schwere der Zeiten einigermaßen schuldenfrei behaupten können. Die Logierzimmer waren regelmäßig besetzt.

Wöchentlich einmal kam der Seemannsmissionar von Geestemünde herüber, um mit Gottes Wort und fürsorgendem Rat den Seeleuten zu dienen. Die sich langsam bessernden Schiffsverhältnisse werden in absehbarer Zeit die Anstellung eines Seemannsmissionars im Hauptamt nötig machen; diese wird sich finanziell allerdings nur ermöglichen lassen, wenn die Landeskirche und die einzelnen Gemeinden für eine solche Berufung erhebliche Hilfe leisten.

4. Für die Anstalt Bethel bei Bielefeld muß nach wie vor eine bringende Bitte laut werden. Die Zahl der dort untergebrachten Epileptischen ist seit $1\frac{1}{2}$ Jahren von 1728 auf 1830 gestiegen, dazu kommen Hunderte von Geisteskranken, Krüppeln, Kriegswaisenkindern, Erziehungsbedürftigen und etwa 150 deutsche Waisenkinder aus dem russischen Hungergebiet an der Wolga. Schon allein für die Epileptischen ist der Pflegesatz so gering, daß täglich fast 30 *M* ungedeckt bleiben und durch freie Liebesgaben aufgebracht werden müssen, wenn die Arbeit überhaupt weitergeführt werden soll. Fortwährend müssen Kranke aufgenommen werden, für die kein ausreichendes oder gar kein Pflegegeld bezahlt werden kann. Auch aus dem Oldenburger Lande ist für manche hilflose Kranke Bethel die treusorgende Zufluchtsstätte geworden. So darf es hoffen, auch in unseren Gemeinden viele hilfsbereite und teilnehmende Freunde in Stadt und Land zu finden, wenn es bei der Kirchensammlung um reiche Unterstützung bittet.

5. Je stärker im deutschen Vaterlande die Armut und Erwerbslosigkeit fühlbar wird, desto größer wird die Zahl der Auswanderer. Über Bremen verließen allein in den letzten Monaten Tausende die deutsche und auch die oldenburgische Heimat, über Hamburg ebenfalls. Viele gehen einer völlig ungewissen Zukunft entgegen und büßen Geld und Gesundheit, Ehre und Leben ein; viele enden drüben verlassen und verzweifelt im Elend. Da will die evangelische Auswanderermission ihnen in allen Fällen mit Rat und

Auskunft zur Seite stehen, ihnen Schiffskarten, Unterkunft und sichere Zuweisung an Vertrauensleute in den fremden Häfen besorgen, für den Schutz alleinreisender junger Mädchen, Frauen und Kinder eintreten und ihnen allen helfen, daß sie auch drüben den Anschluß an das evangelische Christentum und an das Deutschtum finden. Für diese wichtige und notwendige Liebesarbeit der deutsch-evangelischen Fürsorgevereine für Auswanderer in Bremen und Hamburg werden ebenso herzlich wie dringend die Mittel erbeten.

6. Wiederholt ist dem Oberkirchenrat die Bitte ausgesprochen, in unserer Landeskirche möchte doch auch, wie es bereits fast ausnahmslos im ganzen evangelischen Deutschland geschehen ist, eine Kollekte zum Besten der Lutherhalle in Wittenberg veranstaltet werden. Sie will eine des großen Reformators würdige Erinnerungsstätte am Orte und im Hause seiner Hauptwirksamkeit darstellen, wie sie z. B. für Melanchthon in Bretten oder für Goethe in Weimar geschaffen ist. Die Lutherhalle im alten Augustinerkloster zu Wittenberg vereinigt somit eine äußerst reichhaltige Sammlung von höchstem wissenschaftlichen, kirchlichem und künstlerischem Werte, unter anderm eine größere Bücherei mit allen zugänglichen Bibeldrucken und Katechismen, Handschriften, Gemälden, Münzen, Medaillen usw., die mit der Reformationsgeschichte, mit den Vorreformatoren und den Mitstreitern Luthers, Zwingli und Calvin, von Anfang an bis heute im Zusammenhang stehen. Aber die Räume für diese Sammlung müssen erweitert, alte und neue Schätze müssen angekauft und vor dem Verschleppwerden ins Ausland behütet werden. Dazu gehören reiche Mittel. Auch unsre evangelisch-lutherischen Gemeinden werden Freude daran haben, dieses einzigartige Denkmal reformatorischer Zeit zu unterstützen und zum Geburtstage des Reformators oder zu seinem Todestage an einer Kirchenkollekte sich gern beteiligen.

7. Wie das gesamte geistige Leben unseres Volkes, so

hat auch die theologische Wissenschaft und das theologische Studium unter dem wirtschaftlichen Druck der Gegenwart sehr zu leiden. Unsere Kirche aber kann des Dienstes der Theologie nicht entbehren und muß ernstlich darauf sehen, daß die Ausbildung des heranwachsenden Geschlechts der Theologie nicht übermäßigen Schaden erleidet. Zur Zeit sind die Bücherpreise zu solcher Höhe gestiegen, daß es den Studierenden der Theologie fast unmöglich gemacht ist, sich die erforderlichen Bücher anzuschaffen, wenn ihnen nicht namhafte Unterstützungen gewährt werden. Diesem Übel zu steuern, ist die Niedersächsishe Gesellschaft zur Förderung der deutsch-evangelischen theologischen Wissenschaft tätig. Die Gemeinden werden gebeten, durch ihre Gaben diese Arbeit zu unterstützen, welche letztlich mit dazu dient, daß Pfarrer herangebildet werden, die voll imstande sind, ihr Amt so auszurichten, wie es der hohen Bedeutung des Pfarramts in unserer Kirche entspricht.

8. Die bedürftige Zionsgemeinde in Wymberg-Platte in Südafrika, seit Jahren ein Schlingling der oldenburgischen und hannoverschen Landeskirche, hat sich über die jährliche Liebesgabe aus Oldenburg so sehr gefreut, daß sie in herzlicher Dankbarkeit eine Gabe unter sich gesammelt und für die deutsche Not dem Oberkirchenrat zur Verfügung gestellt hat. Alle Demütigungen, welche evangelische Deutsche draußen wie drinnen über sich haben ergehen lassen müssen, haben also das Gefühl der Zusammengehörigkeit nicht zu zerreißen vermocht, es vielmehr bis zu diesem bewegenden Ausdruck gestärkt. So wird es für unsere Gemeinden eine Ehrenpflicht sein, der deutsch-evangelischen Gemeinde Wymberg-Platte auch fernerhin zu gedenken und ihren Kampf um die Güter der Reformation durch eine Kollekte materiell zu unterstützen.

Schließlich mag noch den Herren Pfarrern nahegelegt werden, abgesehen von der Bekanntmachung der Kollekte im

Gottesdienste, auch jedesmal in der Kirchenratsitzung, die der Einsammlung einer Kollekte vorangeht, die Ältesten aufklärend und empfehlend auf die Kollekte hinzuweisen, dann erst wird es diesen möglich sein, für den Zweck Andere zu interessieren und bei Gelegenheit auf die Sache zurückzukommen und für sie zu werben.

Die Kirchenräte wollen über die Kollekten bis zum 1. Januar l. Jz. berichten, welche von ihnen berücksichtigt sind und mit welchem Erfolge.

Die eingegangenen Gelder sind ausnahmslos an den Rentanten Michelsen in Oldenburg einzusenden; bei der Einsendung ist ihre Bestimmung anzugeben und entweder die Zahlkarte zum Postscheckkonto Nr. 4381 Hannover zu benutzen oder die bargeldlose Überweisung auf das Konto des Rentanten Michelsen für Kirchenkollekten bei der Staatlichen Kreditanstalt vorzunehmen.

Oldenburg, 1924 Januar 29.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Ruft.

N^o. 138.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend Wahlen zum Kirchenrat.
Oldenburg, 1924 Januar 31.

An den Oberkirchenrat ist mehrfach die Frage gerichtet worden, wann die Wahlen zum Kirchenrat stattzufinden haben. Nach § 26 der Kirchenverfassung hat die Hälfte der erstmalig gewählten Ältesten nach 3 Jahren auszuscheiden, ihre Amtsdauer endigt also 3 Jahre nach ihrer Wahl. Eine erhebliche Verschiebung der Neuwahl über den Ablauf der dreijährigen Frist hinaus ist nicht zulässig. Dagegen

bestehen keine Bedenken dagegen, wenn aus gewichtigen Gründen die Neuwahl um wenige Wochen über den Ablauf der dreijährigen Amtsdauer hinausgeschoben wird; in diesem Falle bleiben die ausscheidenden Ältesten bis zur Einführung der neuen Mitglieder im Amt.

Außerdem hat folgender Fall Anlaß zu Zweifeln gegeben: Ein Kirchenältester ist während der ersten Hälfte seiner sechsjährigen Amtszeit aus dem Kirchenrat ausgeschieden. Nach § 29 der Verfassung ist für ihn ein Ersatzmitglied in den Kirchenrat eingetreten. Die gestellte Frage geht nun dahin, ob bei der diesjährigen Wahl für den ausgeschiedenen Ältesten eine „Ergänzungswahl“ für die restliche dreijährige Dauer seiner Amtszeit stattzufinden hat oder ob das Ersatzmitglied über die diesjährige Wahl hinaus als Kirchenältester im Amt bleibt.

Die Frage ist in letzterem Sinne zu entscheiden. Zwar beträgt die Amtsdauer der Ersatzmitglieder jedesmal nur drei Jahre; tritt aber ein Ersatzmitglied in den Kirchenrat ein, so tritt er in vollem Maße an die Stelle des ausgeschiedenen Ältesten, insbesondere bleibt er so lange im Amt, wie der ausgeschiedene Älteste Mitglied des Kirchenrats gewesen sein würde. Nach den Gesetzesmaterialien (Verhandlungen der verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung) war es gerade die Absicht der gesetzgebenden Körperschaft, eine „Ergänzungswahl“, wie sie für andere Körperschaften wohl üblich ist, durch die Berufung der Ersatzmitglieder überflüssig zu machen.

Oldenburg, 1924 Januar 31.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

R u s t.

Nr. 139.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betr. gemeinsame Gedenkfeier des 400jährigen Bestehens des Kirchenliedes und Einführung des neuen Gesangbuchs.

Oldenburg, 1924 Februar 5.

Dem Beschlusse der 27. Landessynode entsprechend ist das neue Gesangbuch für die oldenburgische Landeskirche herausgegeben und seit Weihnachten 1922 von verschiedenen Gemeinden neben dem bisherigen Gesangbuche in Gebrauch genommen. Seine endgültige Einführung ist für den 1. Januar 1925 in Aussicht genommen. An diesem von der Landessynode vorgesehenen Zeitpunkt kann um so mehr festgehalten werden, als der Verkaufspreis wieder zu dem alten Sage zurückgekehrt ist und für die demnächstige Konfirmationszeit noch einmal für eine kurze Frist ein Vorzugspreis eintreten wird.

Mit dem 31. Dezember d. Js. schließt das Jubiläumsjahr des evangelischen Kirchenliedes und des ersten evangelischen Gesangbuchs. Denn dem ersten Liede des Reformators, das im Juli 1523 „von den zwei Märtyrern Christi“ als fliegendes Blatt ins Land hinausgegangen war, folgten bis zum Ende des Jahres 1524 die Mehrzahl (21) seiner andern Lieder; Anfang 1524 erschien das „Achtliederbuch“ und weiterhin das Gesangbuch mit 24 Liedern von Luther, Speratus, Decius u. a. Im Laufe der verfloßenen 4 Jahrhunderte ist das evangelische Gesangbuch mit seinen Glaubenszeugnissen aus fast allen christlichen Jahrhunderten das verbreitetste deutsche Volksbuch und die Trost- und Freudenquelle für einen weithin rauschenden belebten und belebenden Strom in unserer Kirche geworden. Es kann darum nur als dringend erwünscht erscheinen, wenn der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß für die sämtlichen

deutschen evangelischen Landeskirchen eine allgemeine Dank- und Gedenkfeier vorschlägt und zwar für

den Sonntag Cantate, den 18. Mai d. Js.

Dementsprechend ordnet der Oberkirchenrat hiermit an, daß am Sonntag Cantate in dankbarer Würdigung des Segens, den die evangelische Christenheit aus ihrem Kirchenlied und durch ihr Gesangbuch in immer gleicher Kraft empfängt, auch in sämtlichen Kirchen unserer Landeskirche ein Gedenkgottesdienst abgehalten werde. Damit diese Jubelfeier genügend vorbereitet werden kann, mögen die Kirchenräte es sich angelegen sein lassen, rechtzeitig Chordarbietungen zu veranlassen, die Organisten auf passende Orgelvorträge hinzuweisen und in Schule und Haus die Bedeutung der Jubelfeier und des Kirchenliedes überhaupt klarzulegen. Hierfür mögen die von D. Petrich im christlichen Zeitschriftenverein (Berlin SW. 68, Alte Jakobstr. 129) herausgegebenen „Gedenkblätter zur vierhundertjährigen Jubelfeier unsres Gesangbuchs 1524—1924: 1. Martin Luther und das Kirchenlied der Reformation, 2. Paul Gerhardt und die Blüte evangelischen Kirchenliedes, 3. Gerhard Tersteegen und das Kirchenlied der pietistischen Bewegung, 4. Ernst Moriz Arndt und das Kirchenlied des letzten Jahrhunderts, 5. Am Born des Liedes, 6. Singet dem Herrn ein neues Lied“ besonders dienlich sein. Außerdem wird eine besondere Gottesdienstordnung, die vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß ausgeht, zur Verfügung gestellt werden können.

Daß in dieser Cantate-Jubelfeier auch unsres neuen Gesangbuchs und seiner demnächstigen Einführung Erwähnung getan wird, erscheint selbstverständlich. Der Oberkirchenrat möchte aber nicht unterlassen, alle Kirchenräte aufzufordern, daß nicht nur dieser oder ein anderer gelegentlicher Anlaß, sondern daß dies ganze Gedächtnisjahr planmäßig dazu benutzt wird, dem neuen Gesangbuch seinen Einzug in die Kirche, die Schule und das Haus so leicht

und freudig wie möglich zu gestalten. Alle kirchlichen Kreise, Pfarrer, Älteste, Organisten, Gesangsvereine, Kirchenschöre, christliche Jugendgruppen, Schulen und Kinderergottesdienste sollten jede Gelegenheit benutzen, um das Liedererbe und den Melodienschatz des neuen Gesangbuchs gründlich kennen und lieben zu lernen. In den Gottesdiensten mögen Lieder predigten, in der Kinderlehre und im Kinderergottesdienst Liederkatechesen dafür dienlich sein; auf Gemeinde- und Familienabenden, für Singstunden aller Art mögen Gesangbuchsvorträge und Einübung neuer Melodien in Frage kommen. Auch auf den Konferenzen und in der Presse sollten sich öfter Hinweise auf die Geschichte, die Schönheit, die Entwicklung des Kirchengesangs in Verbindung mit unserm Gesangbuche finden. Das große Stück heiliger und befruchtender Geschichte, das die Voraussetzung für den reichen und köstlichen Inhalt unseres Gesangbuches bildet, ist noch bei weitem nicht ausgeschöpft und ist, mit Liebe und Verständnis dargeboten, wohl geeignet, die eigentliche Einführung für unsere Landeskirche zu einem Freuden- und Segenstag zu machen.

Oldenburg, 1924 Februar 5.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

Nr. 140.

Bekanntmachung, betreffend Tagegelber.

Oldenburg, 1924 Februar 6.

Die gemäß § 29 des Dienststeuergesetzes für Pfarrer und gemäß § 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1918 betreffend die kirchlichen Sprengel in den Amtsbezirken

Behta, Cloppenburg und Friesoythe, sowie die nach den Gesetzen vom 23. Februar 1922, betr. Kosten des Kirchenrats bezw. Tagegelber für die Mitglieder der Kreissynoden zu zahlenden Reisekosten und Tagegelber werden mit Wirkung vom 1. Januar 1924 an nach folgender Bestimmung bemessen:

1. Das volle Tagegeld beträgt acht Goldmark,
das Übernachtungsgeld beträgt vier Goldmark.

Für Dienstreisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und nicht mehr als drei Stunden dauern, wird ein Tagegeld nicht gewährt. Dauert eine solche Dienstreise mehr als drei, jedoch nicht über sechs Stunden, so werden $\frac{3}{10}$, dauert sie mehr als sechs, jedoch nicht über acht Stunden, so werden $\frac{5}{10}$ des vollen Tagegeldes gezahlt. Für Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und über acht Stunden dauern, aber eine anschließende auswärtige Übernachtung nicht erfordern, beträgt das Tagegeld $\frac{8}{10}$ des vollen Tagegeldes.

Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und Rückreisetag nach den Bestimmungen des ersten und zweiten Satzes des vorstehenden Absatzes je besonders zu berechnen. Dabei ist auch bei längerer als achtsündiger Reisedauer an dem betreffenden Tage nicht mehr als $\frac{5}{10}$ des vollen Tagegeldes zu gewähren; wird jedoch die Hinreise vor 2 Uhr nachmittags angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr nachmittags beendet, so ist für den Hin- oder Rückreisetag das volle Tagegeld zu zahlen.

Bei mehreren Reisen an einem Kalendertage wird jede Reise für sich entschädigt. Es darf jedoch für einen Kalendertag nicht mehr als $\frac{8}{10}$ und, wenn die Reisen zusammen nicht über acht Stunden gedauert haben, nicht mehr als $\frac{5}{10}$ des vollen Tagegeldes gezahlt werden.

2. Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tage- und die Nachtgelder nicht gedeckt werden kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann auf Antrag vom Oberkirchenrat ein Zuschuß oder eine Pauschvergütung gewährt werden. In derartigen Fällen sind zu den bestimmungsmäßigen Tagegeldern häusliche Ersparnisse anzurechnen, wobei diese in der Regel für verheiratete Beamte und für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand mit 20 v. H. des Tagegeldes, für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand mit 40 v. H. des Tagegeldes für jeden Tag anzusetzen sind. Die Anrechnung erfolgt nur für die Tage, für die ein volles Tagegeld gewährt wird; bei Mehraufwand an Reisetagen, für die Bruchteile von Tagegeld gewährt werden, wird eine Anrechnung von Haushaltsersparnissen nicht vorgenommen.

3. Für dienstliche Wege innerhalb 2 km vom Wohnort werden Tagegelder nicht gewährt, falls nicht die dienstliche Tätigkeit in einem Wirtshause vorzunehmen ist. In diesem Falle werden lediglich die wirklichen Ausgaben erstattet, soweit sie durch die besonderen Umstände gerechtfertigt sind.

4. Die Vergütung für zu Fuß oder mittelst Fahrrades gemachte Dienstreisen wird auf 0,15 Goldmark für jedes Kilometer festgesetzt.

5. Wenn die Dienstreise mit einer Eisenbahnfahrt begonnen oder beendet wird, so gilt als Zeit des Antritts oder der Rückkehr die fahrplanmäßige Abfahrts- und Ankunftszeit des Zuges mit einem Zuschlage von einer halben Stunde für die Wege zwischen Wohnung und dem Bahnhof.

6. Die Transportkosten bei Dienstreisen werden, sofern sie überhaupt zu vergüten sind, in allen Fällen nach dem Betrage der wirklichen Auslagen vergütet.

Oldenburg, 1924 Februar 6.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Ruß.

Nachrichten.

Die Geschäfte des Kasse- und Rechnungsführers der Zentralkirchen-, Zentralsparr-, Pfarrerpensions- und Allgemeinen Pfarrwitwen- und Waisenkasse sowie die Verwaltung der Kollektengelder sind dem Rendanten Michelsen in Oldenburg, Schloßplatz 10, übertragen worden.

Banckonto: Staatliche Kreditanstalt in Oldenburg.

Postcheckkonto: Hannover Nr. 4381.

Der Pfarrer Schütte in Ofternborg hat am 15. und 16. Januar 1924 bei der philosophischen Fakultät der Universität Münster das Doktorexamen in Musikwissenschaften bestanden.

Der Kandidat Haake ist zum 1. Februar 1924 mit der Teilnahme an einem Lehrgange im Taubstummen-Unterricht in Wildeshausen beauftragt.

Betrifft Liebesgaben sendungen.

Der Zentral-Ausschuß für die Innere Mission macht in einem Schreiben an den Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß Liebesgaben sendungen, für die die Vergünstigung der Frachtfreiheit in Anspruch genommen wird, genau nach den Vorschriften des Herrn Reichsverkehrsministers behandelt werden müssen. Vor allem müssen diese Liebesgaben unentgeltlich verteilt werden. Es ist vorgekommen, daß dieser Bestimmung nicht entsprochen wurde, sondern daß die Liebesgaben gegen Entgelt abgegeben wurden. Eine solche bestimmungswidrige Handhabung gefährdet die Vergünstigung der Frachtfreiheit. Es muß aber ernstlich darauf geachtet werden, daß genau gemäß den Bestimmungen verfahren wird. Im Sinne dieser Bestimmungen gelten nicht als Liebesgaben

- a) Rohstoffe oder andere Stoffe, die vor der Verteilung und Verwendung zunächst einer Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, z. B. Baumwolle, die erst verarbeitet werden muß,
- b) Tabak, Tabakerzeugnisse, Wein, Schaumwein und Spirituosen, deren abgabenfreie Einfuhr nicht mehr zugelassen ist,
- c) Sendungen, die nach der Frachtbriefanschrift oder nach einem Vermerk im Frachtbriefe nur für einen eng begrenzten, geschlossenen Kreis bestimmt sind, z. B. für Waisenhäuser, Kranken- und Siechenhäuser, Heime, Horte und dergleichen,
- d) Sendungen, die laut Frachtbrief von einem nicht zugelassenen Empfänger gerichtet sind, z. B. von Einzelpersonen an Einzelpersonen, von Spediteuren an Spediteure. Für solche Sendungen wird auch nachträglich keine Frachtvergünstigung gewährt.

Auszüge aus der Dienstordnung des Reichsarbeitsministeriums und die ausführlichen Richtlinien des Zentral-Ausschusses sind bei dem Zentral-Ausschusse jederzeit unentgeltlich zu erhalten.

Den Kirchenräten bzw. Pfarrern sind folgende Rundschreiben zugegangen:

Datum.	Inhaltsangabe.
1923 Dezbr. 12.	Dienst Einkommen der Organisten.
1923 Dezbr. 14.	Nothilfe für die evangelischen Kirchen des besetzten Gebietes.
1924 Janr. 19.	Militärpensionen und -Renten.
1924 Janr. 21.	Allgemeine Kirchenumlagen.
1924 Janr. 23.	Flüchtlingsfürsorge.